

Rechtliche Updates zur Corona-Krise finden Sie hier:  
[winheller.com/blog/tag/coronavirus](http://winheller.com/blog/tag/coronavirus)

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

**ZStV** Recht | Steuern  
Wirtschaft | Politik  
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



## LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

- Was können gemeinnützige Organisationen aus dem AWO-Skandal lernen? .....25  
Finanzierungshilfen durch Sportverbände: Gemeinnützigkeitsrecht beachten! .....26  
Gewinne in Zweckbetrieben: Vorsicht vor Konkurrentenklagen! .....26  
Verpflegung von Behindertenhilfeeinrichtung ist umsatzsteuerfrei .....27

### VEREINSRECHT

- Corona-Gesetz bringt Erleichterungen für Vereine .....27

### NONPROFITRECHT BASICS

- Besteht eine Pflicht zu Eintragungen in das Vereinsregister? .....28

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

### *Was können gemeinnützige Organisationen aus dem AWO-Skandal lernen?*

Der hessische AWO-Skandal hat in der ganzen Republik für Aufsehen und Empörung gesorgt. Den AWO-Kreisverbänden Frankfurt und Wiesbaden drohen nun die Aberkennung der Gemeinnützigkeit und steuerstrafrechtliche Folgen. Der Reputationssschaden ist groß. Doch mit welchen Maßnahmen können Vereine und Verbände einem solchem Skandal vorbeugen?

*Wie können Rechtsverstöße verhindert werden?*

Durch geeignete Compliance-Maßnahmen lässt sich rechtswidriges Verhalten reduzieren oder gar vermeiden. Vor allem die Minimierung von Interessenkonflikten hat sich in der Praxis als wirksame präventive Maßnahme herausgestellt. Häufig hilft auch die Hinzuziehung eines externen Compliance-Beauftragten. Dieser überprüft und bewertet die internen Vorgänge und berät den Vorstand bei der Einführung notwendiger und geeigneter Veränderungen.

*Verantwortungspositionen mit Experten besetzen*

Nicht zuletzt durch das Wachstum einer Organisation wachsen auch auf personeller Ebene die Herausforderungen. Denn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern mangelt es häufig an Zeit oder der notwendigen rechtlichen und kaufmännischen Expertise, um einen großen Verein oder Verband zu führen. Zugleich tragen sie allerdings ein immenses (persönliches) Haftungsrisiko. Hier kann eine Professionalisierung z.B. durch Einstellung eines hauptamtlichen Vorstands oder eines Geschäftsführers Abhilfe leisten. Dies bedeutet nicht, dass damit ehrenamtliche Funktionsträger in der Organisation abgeschafft würden: Beratende und repräsentative Aufgaben können z.B. von einem ehrenamtlichen Beirat ohne eigene Haftung übernommen werden. Durch ein zwingendes Mitspracherecht, ein teilweises Vetorecht oder ein Aufsichtsrecht kann die Stellung des Beirates zudem an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden.

Insbesondere auch das Amt des Kassenprüfers sollte in professionelle Hände gegeben werden. Um die Unabhängigkeit des Kassenprüfers zu gewährleisten ist es ratsam, auf externe Dienstleister wie Anwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu setzen. Das Risiko einer fehlerhaften Kassenprüfung wird zudem erheblich verringert, wenn der eigene Steuerberater nicht auch die Kassenprüfung macht. So wird mittels des Vieraugenprinzips eine unabhängige Prüfung gewährleistet.

*Gehaltsgutachten ist Pflicht*

Zwar will gutes Personal auch gut bezahlt werden, doch gemeinnützige Organisationen müssen bei der Vergütung ihres Personals die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts berücksichtigen: Die gezahlten Gehälter müssen sich in einem gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Organisation bewegen. Um dies sicherzustellen, sollten zumindest die gezahlten Gehälter des Führungspersonals stets durch ein entsprechendes Gehaltsgutachten abgesichert werden. Falls das Finanzamt dann eine ande-

re Auffassung zur Angemessenheit vertritt, kann zumindest den Entscheidungsträgern keine Pflichtverletzung mehr vorgeworfen werden.

*Rechtsform und Satzung müssen den tatsächlichen Umständen entsprechen*

Durch das Wachstum einer gemeinnützigen Organisation wachsen auch die strukturellen Anforderungen an die Verantwortlichen und häufig auch der Umfang der wirtschaftlichen Betätigung. In manchen Fällen kann dann eine Anpassung der Rechtsform an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse sinnvoll sein. Auch eine Umwandlung in eine andere Rechtsform (häufig: gGmbH, ggf. auch gAG, Genossenschaft oder Stiftung) kann sich als sinnvoll erweisen. Alternativ können auch einzelne Teilbereiche des Vereins oder Verbands auf Tochtergesellschaften ausgelagert werden. Dies bietet sich insbesondere für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Zweckbetriebe der Organisation an, da so z.B. Haftungsrisiken ausgelagert und beschränkt werden können.

Bietet sich, wie bei der AWO, keine der vorgenannten Umstrukturierungen an, sollte zumindest die Satzung regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie den tatsächlichen Gegebenheiten und der aktuellen Rechtslage noch gerecht wird.

**HINWEIS:** Je größer eine gemeinnützige Organisation, desto höher ist der Bedarf an Professionalisierung, denn schon bei geringen Verstößen droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit und eine persönliche Haftung der Verantwortlichen. Daher sollten Rechtsverstöße schon im Vorfeld antizipiert und verhindert werden. Bestehende Compliance-Maßnahmen sollten fortlaufend überprüft und aktualisiert werden.

Auch eine durch Externe durchgeführte interne Untersuchung der Verhältnisse ist oftmals ratsam. Andernfalls lässt sich im Streitfall vor dem Finanzamt kaum argumentieren, warum notwendige Maßnahmen nicht ergriffen wurden. Positiver Nebeneffekt einmal eingeführter Compliance-Maßnahmen: Während das Fehlen angemessener Compliance-Maßnahmen meist den Vorwurf der Fahrlässigkeit nach sich zieht, entfällt nach erfolgreicher Implementierung eines sog. Compliance-Management-Systems meist ein Schuldvorwurf.

## **Finanzierungshilfen durch Sportverbände: Gemeinnützigkeitsrecht beachten!**

**Durch die aktuelle Coronakrise geraten Sportvereine zunehmend in wirtschaftliche Bedrängnis. Sie können keine Veranstaltungen mehr organisieren und ihre Athleten und Mannschaften können nicht mehr im geordneten Wettbewerb bzw. Ligabetrieb gegeneinander antreten. Um den Betroffenen wirtschaftlich unter die Arme zu greifen, wollen Dachverbände finanzielle Unterstützung leisten. Dabei müssen sie allerdings darauf achten, nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben zu verstoßen.**

*Sportverbände wollen Vereine unterstützen*

Durch die Versammlungsverbote des Bundes und der Länder können bis auf weiteres keine Sportveranstaltungen durchgeführt werden. Da sich Sportvereine – außerhalb der Profiligen mit ihren TV-Geldern – vor allem durch Ticketeinnahmen finanzieren, werden sie durch die Absagen vor eine große finanzielle Herausforderung gestellt. Dies haben auch die Sportverbände registriert. Als übergeordneter Zusammenschluss der einzelnen Vereine wollen sie diese wirtschaftlich unterstützen. Dabei müssen sie allerdings vorsichtig sein, denn sollte die Finanzierung im Widerspruch zum eigenen Satzungszweck stehen oder sonst gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben verstoßen, droht der Verlust der Gemeinnützigkeit.

*Finanzierungshilfe muss dem Gemeinnützigkeitsrecht entsprechen*

Gemeinnützige Vereine, wie es auch die meisten Sportverbände sind, können ihre Mittel nicht nach freiem Ermessen ausgeben oder weiterleiten. Sie sind bei deren Verwendung an die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts gebunden. Demnach können liquide Mittel nur für eigene ideelle Zwecke oder sogenannte Zweckbetriebe (z.B. Wettkämpfe von Amateursportlern) verwendet werden. Der ideelle Zweck der Sportverbände ist die Sportförderung, in diesem Rahmen ist auch eine Unterstützung der verbandsangehörigen Sportvereine möglich. Allerdings ist dabei zwischen Amateuren und Profisportlern zu unterscheiden.

*Unterschied zwischen Profi- und Amateursport*

Auch wenn umgangssprachlich in beiden Fällen von Sportvereinen gesprochen wird, ist steuerrechtlich die Abgrenzung zwischen professionellem Sport (d.h. ein Sportler bekommt für seine sportlichen Leistungen vom Verein pro Monat mehr als 400,- Euro) und echten, förderungsfähigen Amateuren wichtig. Durch eine Unterstützung des bezahlten Sports mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Verbandsmitteln würde der Sportverband keinen ideellen Zweck, sondern einen wirtschaftlichen Zweck (Entgelterzielung der Sportler) fördern. Daher droht bei der Weitergabe von gemeinnützig gebundenen Verbandsmitteln an den bezahlten Sport dem Verband die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

*Können Sportverbände Darlehen an Vereine oder Sportler vergeben?*

Eine weitere Möglichkeit der Förderung könnte die Vergabe von Darlehen für betroffene Vereine sein. Auch bei der Vergabe von Darlehen ist es allerdings entscheidend, ob der empfangende Verein die Mittel im gemeinnützigen Amateursport verwendet oder nicht. Möchte der Dachverband hingegen für den nicht gemeinnützigen Bereich eines Vereins ein Darlehen gewähren, darf er das nur im Rahmen der eigenen Vermögensverwaltung zu einem marktüblichen Zinssatz. Darüber hinaus muss er eine angemessene Besicherung für das Risiko eines Ausfalls fordern. Wird dies nicht beachtet, kann das – auch wenn das Darlehen bereits zurückgeführt wurde – noch Jahre später zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

**HINWEIS:** Die von den Finanzbehörden getroffenen Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Organisationen in der Coronakrise schaffen hier keine Abhilfe. Die finanzielle Unterstützung von Wirtschaftsbetrieben (als solcher ist der Profisport zu sehen) ist und bleibt eine unzulässige Quersubventionierung.

## **Gewinne in Zweckbetrieben: Vorsicht vor Konkurrentenklagen!**

**Eine Organisation zur Förderung der Wohlfahrtspflege in der Rechtsform einer gGmbH erwirtschaftete über mehrere Jahre Gewinne im steuerbefreiten Zweckbetrieb – sehr zum Missfallen eines nicht-steuerbegünstigten Wettbewerbers, der nun die Aberkennung der Gemeinnützigkeit einklagte.**

*Konkurrentenklage gegen Gemeinnützigkeit*

Die Besonderheit des Falles liegt bereits bei den Verfahrensbeteiligten. Nicht das Finanzamt wollte der Körperschaft die Gemeinnützigkeit entziehen, sondern ein Wettbewerber ging mittels einer sogenannten Konkurrentenklage gegen die Steuerbefreiung seines Mitbewerbers vor. Eine solche verpflichtet die Finanzverwaltung dazu, eine rechtswidrige Nicht- oder Niedrigbesteuerung der Konkurrenz zu prüfen und ggfs. zu beseitigen.

Eine Konkurrentenklage ist allerdings nur zulässig, wenn der Kläger eine mögliche Verletzung seiner eigenen Rechte geltend machen kann. Für den Fall der Klage gegen die Steuerbefreiung einer gemeinnützigen Organisation ist die Möglichkeit einer solchen Rechtsverletzung jedoch anerkannt: Der nicht-steuerbegünstigte Konkurrent kann durch eine rechtswidrige Steuerbegünstigung einer gemeinnützigen Körperschaft in seinem Recht auf Teilhabe an einem steuerlich nicht zu seinem Nachteil verfälschten Wettbewerb verletzt sein.

*Weder Betrieb der Wohlfahrtspflege noch Zweckbetrieb*

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf stellte fest, dass die Voraussetzungen eines Betriebs der Wohlfahrtspflege nicht vorlagen, da die Leistungen der gGmbH jedenfalls nicht mindestens zu zwei Dritteln dem gesetzlich vorgese-

henen Personenkreis zugutekamen. Hierzu zählen körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sowie finanziell Hilfsbedürftige.

Auch ein allgemeiner Zweckbetrieb lag nach Ansicht der Finanzrichter nicht vor, da die Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung nicht den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken diene. Es könnten in einem Zweckbetrieb zwar durchaus Einnahmen erzielt werden, doch müssten sich diese am Prinzip der Kostendeckung orientieren, dürften also nicht auf Gewinnerzielung innerhalb des jeweiligen Zweckbetriebs gerichtet sein. Denn die Mittelbeschaffung für die Organisation sei eine nicht von den Merkmalen des steuerbegünstigten Zweckbetriebes erfasste Tätigkeit. Allerdings dürfte fraglich sein, ob das dem speziellen Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege innewohnende Prinzip der Kostendeckung überhaupt auf einen allgemeinen Zweckbetrieb übertragen werden kann.

Das Gericht verneinte die Zweckbetriebseigenschaft. Die gGmbH erwirtschaftete mit der streitgegenständlichen Tätigkeit über mehrere Jahre hinweg Gewinne, ohne Gegenmaßnahmen zur Orientierung am Prinzip der reinen Kostendeckung einzuleiten. Nach Ansicht der Richter ließ das vermuten, dass der Zweckbetrieb des Erwerbs wegen betrieben wurde, weil in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils Gewinne erwirtschaftet wurden, die den konkreten Finanzierungsbedarf überstiegen. Der gGmbH gelang es im Verfahren nicht, diese Vermutung zu widerlegen.

#### *Zusammenwirken mit gewerblicher Tochter-GmbH*

Darüber hinaus erkannte der Senat ein zu enges Zusammenwirken der gGmbH mit ihrer nicht-gemeinnützigen Tochter-GmbH. Beide arbeiteten gemeinsam daran, ihren Kunden ein Gesamtpaket an Leistungen anzubieten. Zwar entstand hierdurch keine neue Gesellschaft, die als GbR steuerpflichtig war. Allerdings färbte die Gewerblichkeit der Tochter derart auf die Mutter-gGmbH ab, dass die gemeinsam erbrachten Leistungen nicht mehr als steuerbegünstigter Zweckbetrieb angesehen werden konnten.

**HINWEIS:** Zweckbetriebe müssen durch ihre Tätigkeit in erster Linie dem steuerbegünstigten Zweck und nicht der Mittelbeschaffung dienen. Die Ausgliederung gewerblicher

Betriebe auf eine Tochter-GmbH kann zwar häufig sinnvoll sein, doch müssen die nicht-gemeinnützigen Tätigkeiten von den gemeinnützigen Tätigkeiten sauber getrennt werden. Andernfalls droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nicht nur im Rahmen der Gemeinnützigkeitsprüfung des Finanzamtes, sondern – wie der vorliegende Fall zeigt – auch aufgrund eines Einschreitens von Wettbewerbern. Die Entscheidung des FG begegnet allerdings diversen Bedenken. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Revision beim BFH bereits anhängig ist (Az. XI R 29/19).



FG Düsseldorf, Urteil v. 03.09.2019, Az. 6 K 3315/17

## ***Verpflegung von Behindertenhilfeeinrichtung ist umsatzsteuerfrei***

**In ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage hat die Bundesregierung bestätigt, dass die Verpflegung in Behindertenhilfeeinrichtungen auch zukünftig von der Umsatzsteuer befreit bleibt.**

Wird die Verpflegung als Teil eines Wohn- und Betreuungsvertrags erbracht, der unter das Wohn- und Betreuungsgesetz fällt, bleibt diese umsatzsteuerfrei. Aber auch wenn die Verpflegungsleistungen aufgrund eines eigenständigen Verpflegungsvertrags erbracht werden, bleiben die Umsätze steuerfrei, da sie eng mit der ursprünglichen Betreuungs- und Pflegeleistung verbunden sind.

Weiterhin nicht befreit sind allerdings Verpflegungsleistungen gegenüber Mitarbeitern einer Behindertenhilfeeinrichtung. Diese werden gegen (zusätzliches) Entgelt der Mitarbeiter aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung erbracht. Sie sind daher kein Bestandteil der Leistungen zur Sozialfürsorge und damit umsatzsteuerpflichtig.

**HINWEIS:** Wegen der Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG zum 01.01.2020 kam es im Bereich von Sozialeinrichtungen zu Änderungen. Pflegeeinrichtungen sind davon aber nicht betroffen.



Deutscher Bundestag, Drucksache 19/16814 v. 28.01.2020

## **VEREINSRECHT**

### ***Corona-Gesetz bringt Erleichterungen für Vereine***

**Ende März ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Kraft getreten. Unter anderem enthält dieses auch Erleichterungen für Vereine, um deren Handlungsfähigkeit in Zeiten der Krise zu gewährleisten. Die darin enthaltenen Gesetzesänderungen gelten vorübergehend bis zum 31.12.2021.**

#### *Vorstände bleiben bis zur Neuwahl im Amt*

In einem ersten Schritt wurde das Ende der Amtszeit von Vereinsvorständen angepasst. Nach der neuen Regelung bleiben Vorstände auch dann bis zur Neuwahl im Amt,

wenn die Satzung dies nicht vorsieht. Dadurch soll eine ordnungsgemäße Vertretung gesichert werden für den Fall, dass eine entsprechende Satzungsregelung fehlt, jedoch aufgrund der Coronakrise keine Vorstandswahlen durchgeführt werden können.



*Mitgliederversammlungen auch virtuell oder im Umlaufverfahren möglich*

Zudem wird es allen Vereinen ermöglicht, ihre Mitgliederversammlungen virtuell abzuhalten oder eine schriftliche Stimmabgabe zu ermöglichen. Bisher war dies nur möglich, wenn der Verein eine entsprechende Regelung in der Satzung getroffen hatte. Ohne diese neue Regelung und ohne besondere Satzungsregelung hätten Mitgliederversammlungen stets als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden müssen. Das ist zur Bekämpfung der Coronapandemie allerdings aktuell verboten.

Schließlich werden auch die Anforderungen an eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erleichtert. Dafür ist nun nicht mehr die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Eine Mehrheit nach den gesetzlichen Regelungen oder denen der Satzung reicht aus. Allerdings müssen alle Mitglieder beteiligt werden und mindestens die Hälfte der Mitglieder muss im Umlaufverfahren ihre Stimme abgeben.

*Gesetzestext im Wortlaut*

Die Gesetzesänderungen sind Teil des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im

Zivil-, Insolvenz- und Strafrechtsverfahren und finden sich in Artikel 2 § 5 des Gesetzes:

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem [Blog](#).

**Besteht eine Pflicht zu Eintragungen in das Vereinsregister?** Bei der Vereinsgründung stehen die Mitglieder vor der Wahl: Soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden oder nicht? Nur eingetragene Vereine dürfen den Rechtsformzusatz „e.V.“ führen. Voraussetzung ist u.a., dass die Tätigkeit des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf, was in der Praxis allerdings sehr großzügig ausgelegt wird.

Im Vereinsregister sind Informationen zur aktuellen Satzung und die Zusammensetzung des Vorstands hinterlegt. Wird die Satzung geändert, muss diese Änderung dementsprechend im Vereinsregister nachvollzogen werden, andernfalls ist die Änderung nicht wirksam. Insoweit besteht also eine Pflicht zur Eintragung, um die Änderung überhaupt erst zu bewirken (man spricht hier von einer konstitutiven Eintragung).

Änderungen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind ebenfalls einzutragen, damit Dritte (etwa po-

tenzielle Vertragspartner und Behörden) wissen, wer überhaupt wirksam für den Verein handeln kann. Der Vorstandswechsel ist zwar schon mit der Wahl wirksam und die neuen Mitglieder somit vertretungsberechtigt, doch besteht eine persönliche Pflicht des Vorstands, diese Änderungen auch eintragen zu lassen (sog. deklaratorische Eintragung). Andernfalls können Zwangsgelder verhängt werden, bis die Eintragung vorgenommen wird.

Übrigens: Die Eintragung von Vorstandsänderungen sollte auch im Interesse des Vereins zeitnah erledigt werden. Ansonsten gelten die bisherigen Vorstandsmitglieder weiterhin als vertretungsberechtigt und könnten den Verein wirksam verpflichten.

Neben den Eintragungen ins Vereinsregister können abhängig von der genauen Vereinstätigkeit zudem noch weitere Eintragungen in das Transparenzregister und das Handelsregister notwendig sein. Häufig werden diese wichtigen Eintragungspflichten übersehen.

### Besteht eine Pflicht zu Eintragungen in das Vereinsregister?

**FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):**

**DIE STIFTUNG – EINE GEEIGNETE RECHTSFORM FÜR EIN STAATLICHES MUSEUM**

**- Bernd Andrick, Münster**

Neben seinen zahlreichen Pflichtaufgaben widmet sich der Staat als freiwillige Wertschöpfung auch der Kunst und Kultur. Er richtet selbst Museen ein oder unterstützt entsprechende bestehende Einrichtungen in ihrem Wirken. Wird der Staat in diesem Bereich selbst aktiv, stellt sich für ihn die Frage, in welcher rechtlichen Form er sein Ziel nachhaltig verfolgen kann. Sowohl das bürgerliche Recht als auch das öffentliche Recht können dazu eine Antwort liefern.

**BEDEUTUNG DES TRANSPARENZREGISTERS FÜR STIFTUNGEN – EIN ZWISCHENBERICHT**

**- Jochen Kotzenberg, Bonn/Karsten Lorenz, Bonn**

Bereits seit dem 01.10.2017 sind wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen mit Sitz in Deutschland an das Transparenzregister nach den Vorgaben des neu gefassten Geldwäschegesetzes (GwG) zu melden. Aus den Antworten der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Bundestagsabgeordneten vom 29.10.2018 ergibt sich, dass erst 12.722 Rechtseinheiten in das Transparenzregister eingetragen wurden, die bisher nicht in einem fiktionsbegründenden anderen Register (z.B. Handelsregister) geführt werden. Darunter fallen insbesondere Stiftungen und Trusts. Bisher sind bei weitem nicht alle Stiftungen ihrer Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister nachgekommen. Dies verwundert angesichts der empfindlichen Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Meldepflicht durch das zuständige Bundesverwaltungsamt verhängt werden können. So wurden bis Oktober 2018 bereits 2.571 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Mitteilung abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund gibt der Beitrag praktische Hinweise zu der erforderlichen Meldung von (rechtsfähigen) Stiftungen.

**DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IM VEREINSRECHT – EIN KURZER LEITFADEN**

**- Laurenz Wilken, Münster**

Stellt man sich einen Verein als einen Körper vor, ist die Mitgliederversammlung wohl das Gehirn. Von Gesetzeswegen geht eine jede Entscheidung von ihr aus. Ohne Mitwirkung der Versammlung steht der Verein still. Der Beitrag versteht sich als Leitfaden für den sicheren Umgang mit der Mitgliederversammlung und zeigt Möglichkeiten auf, diese in die Struktur des jeweiligen Vereins einzugliedern.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER (UNTER VORBEHALT)

06.05.2020	<b>Webinar: Mitgliederversammlungen in großen Vereinen</b>	Sie ist das oberste Organ eines jeden Vereins: Die Mitgliederversammlung (MV). In ihr sind sämtliche Mitglieder vertreten und sie ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht per Satzung einem anderen Organ (etwa dem Vorstand) übertragen sind. Vor allem für Großvereine ist die Mitgliederversammlung ein echter Mammutakt. Neben den organisatorischen Fragen, wie Einladung, Tagesordnung und Redezeiten, sind auch technische Fragen zu bedenken, die eine gewissenhafte Vorbereitung nötig machen. Diplom-Jurist <b>Alexander Vielwerth</b> wird das Webinar ab <b>11:00 Uhr</b> leiten.	Weitere Infos
------------	--	--	---------------

11.05.2020	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> wird in <b>München</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
18.05.2020	<b>Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> informiert im eintägigen Seminar in <b>Köln</b> umfassend über die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
25.05.2020	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	In <b>Köln</b> wird Ihnen Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> umfangreiche Kenntnisse zu gemeinnützigen Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

\* Wenn Sie sich unter [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com) mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**